



Gubernial = Verlautbarungen.

3. 906. (1) *Currende* Nr. 13556.

des k. k. illirischen Guberniums. —
Ueber die Behandlung der am 1. Juni 1837
in der Serie 140 verlosten vierpercentigen Ban-
co-Obligationen. — In Folge herabgelan-
gen hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom
1. d. M., wird mit Bezug auf die Circular-
Verordnung vom 14. November 1829, Z.
25642, zur öffentlichen Kenntniß gebracht,
daß die am 1. Juni d. J. in der Serie 140 ver-
losten vierpercentigen Banco-Obligationen,
und zwar: Nr. 43229 mit einem Viertel der
Capitals-Summe; Nr. 52523 mit der Hälfte
der Capitals-Summe; Nr. 52524 mit einem
Drittel der Capitals-Summe; Nr. 52525
mit einem Drittel der Capitals-Summe;
Nr. 52535 mit der Hälfte der Capitals-Sum-
me, und 52536 mit einem Viertel der Cap-
itals-Summe, nach den Bestimmungen des
erhöchsten Patentes vom 21. März 1818,
gegen neue mit 4 Percent in C. M. verzins-
liche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt
werden. — Laibach den 10. Juni 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Anton Stelzich,
k. k. Sub. Rath.

3. 892. (2) *Currende* Nr. 8098/975 B. St.

des k. k. illirischen Guberniums. —
Ueber die Bestimmungen für die Verhandlun-
gen zu Abfindungen und Verpachtungen des
Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer
für das Verwaltungsjahr 1838. — In Folge
des hohen Hofkammer-Decretes vom 24. Mai
1837, Z. 25941/1356, hat die Sicherstellung des
Verzehrungssteuer-Gefällesertrages für das
Verwaltungsjahr 1838, und rücksichtlich auch
für ein weiteres Verwaltungsjahr in derselben

Art zu geschehen, wie es für das Verwaltungs-
jahr 1837 mit dem hohen Hofkammer-Decrete
vom 25. Mai 1836, Z. 22974/1384 vorgeschrie-
ben wurde. Diese hohe Anordnung wird mit
dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht,
daß a) die Verzehrungssteuer-Verhandlung,
bezüglich jener Steuerobjecte, welche weder
für das Verwaltungsjahr 1837 in eigener Regie
verblieben, oder wofür die geschlossenen Ab-
findungs- oder Pachtverträge mit Auslauf
des Verwaltungsjahres 1837 erlöschen, oder
in so fern die bedingnißweise auch für das Ver-
waltungsjahr 1838 abgeschlossenen Verträge
rechtzeitig aufgekündet werden, auch für das
Verwaltungsjahr 1838 und zwar nach den Be-
stimmungen werden vorgenommen werden,
welche mit der Gubernial-Currende vom 20.
Juni 1836, Z. 13938, für die Verzehrungs-
steuer-Verhandlungen pro 1837 im Allgemei-
nen festgesetzt worden sind. Es werden daher
die Verhandlungen auf ein Jahr, jedoch mit
dem Besatze abgeschlossen werden, daß wenn
die Verträge drei Monate vor Ablauf des
Verwaltungsjahres weder von der einen, noch
von der andern Seite aufgekündigt würden,
dieselben auf ein weiteres Jahr unter den glei-
chen Bedingungen gültig seyn sollen. B) Daß
die betreffenden steuerpflichtigen Gewerbs-
Parteien die nach dem 10 §. der Gubernial-Cur-
rende vom 26. Juni 1829, Z. 1371, zur Er-
langung des gefällsämtlichen Erlaubnißscheines
erforderlichen Erklärungen längstens bis 15.
August 1837 bei sonst, nach dem neuen Straf-
gesetze über Gefälls-Übertretungen zu gewärs-
tigender Strafe für den Fall der Nichtbefol-
gung zu überreichen haben. Hierbei wird jedoch
bemerkt, daß jene Gewerbe, welche für das
Verwaltungsjahr 1838 bedingnißweise schon
abgefunden oder verpachtet sind, und deren
Verträge nicht aufgekündet werden, von der
Verpflichtung zur Ueberreichung der erforder-
lichen Erklärungen ausgenommen sind, ferner,
daß die Verzehrungssteuer-Verhandlungen
für das Verwaltungsjahr 1838 auf die Bier-
bräuer in der Provinz Krain, bezüglich der

Verzehrssteuer von der Bierzeugung, sich nicht zu erstrecken haben werden. — Laibach am 14. Juni 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Souverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Subernalrath.

Z. 909. (1)

ad Nr. 15704.

Nr. 178. St. G. B. C.

K u n d m a c h u n g

der neuerlich abzuhaltenden Versteigerung zweier im Rentbezirke Monfalcone gelegener Häuser. — In Folge hoher Staatsgüter-Veräußerungs-Hof-Commission's-Verordnung vom 26. November v. J., Z. 287, wird am 31. Juli d. J., in den gewöhnlichen Amisstunden bei dem k. k. Rentamte Monfalcone, Görzer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der zum Religionsfonde gehörigen, in der Vorstadt St. Rocco, in Monfalcone, Bezirk gleichen Namens gelegenen zwei Häuser sammt Nebengebäuden und Gärten, unter der Conscriptions-Zahl 69 und 70, das Eine im Flächeninhalte von 444 Quadratklaftern 2 Fuß, geschätzt auf 1272 fl. 5 kr., das Zweite im Flächeninhalte von 536 Quadratklaftern, geschätzt auf 1214 fl. 40 kr., geschritten werden. — Diese Gebäude, die sich ihrer Lage, Beschaffenheit und Ausdehnung wegen vorzüglich zu Fabriken, oder ähnlichen industriellen Unternehmungen eignen, werden zuerst einzeln, und dann zusammen, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die obenangesezten Fiscalpreise auszugeben, und den Meistbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in bayer E. M. oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten coursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendeter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er

sich zur Errichtung des diebställigen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten des Licitationsactes befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte; bei pflichtgemäßer Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten ein Anboth machen will, ist verbunden, die diebställige Vollmacht seines Gewaltgebers der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern normalmäßigen Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit 1/2 vom Hundert in E. M. verzinsset und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erstemwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sofortigen oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Erstehere eines oder beider dieser Häuser contractbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollten, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Relicitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung werden keine weiteren Anbothen angenommen, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht wer-

den. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden zwei Häuser, können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Monfalcone eingesehen werden. — Von der k. k. Staats- Güter- Veräußerungs- Provinzial- Commission. — Triest am 24. Juni 1837.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 894. (2) Nr. 152.

Von Seite des k. k. Krainischen Stadt- und Landrechtes, als Mercantil- und Wechselgericht, wird bekannt gemacht, daß der zwischen Fidelis Terpinz und Franz Fabriotti bestandene Gesellschaftsvertrag ddo. 1. Mai 1827, rücksichtlich der Leders Handlung, verbunden mit Expeditions- und Commissions- Geschäften aufgelöst, sohin die Firma Terpinz et Fabriotti gelöst, dagegen die neue Firma: Franz Fabriotti, rücksichtlich dieser übernommenen Handels- Geschäfte, protocollirt worden sep.

Laibach am 20. Juni 1837.

Z. 896. (2) Nr. 5163.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Maria Gerding, wider Thomas Trojanschef, wegen aus dem Urtheile ddo. 24. December 1836 schuldigen 30 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, in Haus- und Zimmereinrichtung, Küchengeräthschaften, in Kleidungsstücken und Bettgewande bestehenden Mobiliars gewilliget, und hierzu drei Termine, und zwar auf den 10. Juli, 31. Juli und 14. August d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags, im Hause Nr. 44 in der St. Petersvorstadt, mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Gegenstände weder bei der ersten, noch zweiten Feilbietungs- Tagelagerung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. —

Laibach am 24. Juni 1837.

Z. 879. (3) Nr. 149.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Ignaz et Joseph Bernbacher, in die Auflösung des zwischen ihnen bestandenen Gesellschafts- Vertrages ddo. 10. Juli 1834 gewilliget, und die Löschung desselben, so wie der Firma Ignaz Bernbacher et Sohn, aus dem Mercantil- Gerichts- Protocolle, da-

gegen aber die Protocollirung der Firma: Joseph Bernbacher, unter Einem veranlaßt worden. Laibach am 17. Juni 1837.

Z. 882. (3) Nr. 4963.

Ueber Ansuchen des Joseph und Carl Eschernoß, ist in die neuerliche Feilbietung der, ihnen gehörigen Kramläden Nr. 9 und 10 auf der Schusterbrücke hier, gewilliget und zur Vornahme die Tagelagerung auf den 24. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden. Dessen die Kauflustigen mit dem Anhange verständiget werden, daß die Licitationsbedingnisse in der diesländischen Registratur eingesehen werden können.

Laibach am 20. Juni 1837.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 895. (2) Nr. 737/142

Oeffentliche Prüfung der Privatschüler.

Von der k. k. Oberaufsicht der deutschen Schulen wird hiemit bekannt gemacht, daß die öffentlichen Prüfungen für jene Schüler der deutschen Schulen, welche häuslichen Unterricht erhalten haben, am 29. Juli d. J. in der Art ihren Anfang nehmen, daß an diesem Tage Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr mit den Schülern aller Classen die schriftliche Prüfung, am 31. Juli aber, und die darauf folgenden Tage jedesmal von 8 bis 12, und von 2 bis 6 Uhr die mündliche wird abgehalten werden.

Die Anmeldung dieser Privatschüler hat am 23. Juli Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr bei der Schuleroberaufsicht zu geschehen, wobei unumgänglich deren Standestabelle einzureichen, die Schulzeugnisse über die allensfalls schon früher bestandenen Prüfungen, wie auch die Lehrfähigkeitszeugnisse ihres Privatlehrers vorzuweisen; und die gewöhnlichen Prüfungshonorare zu entrichten seyn werden.

K. K. Schuleneroberaufsicht Laibach am 2. Juli 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 877. (3) Nr. 597.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Weldeß wird hiemit bekannt gemacht: Es seye über Executionsanlangen des Valentin Supponz von Kerschdorf, wider Simon Starre von ebendort, ob schuldigen 700 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Kerschdorf Haus Nr. 24 liegenden, der Staatsherrschaft Weldeß sub Urb Nr. 123, dienstbaren Kasse sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen

Schätzungswerthe pr. 728 fl. im Wege der öffentlichen Versteigerung gewilliget, und zu deren Vornahme der 20. Juli, 19. August und 20. September d. J., jedesmahl um 9 Uhr in Loco Kerschdorf mit dem Beisage festgesetzt worden, daß bei der ersten und zweiten Feilbiethungstagsatzung die genannte Realität nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben wird.

Hievon werden die Kauflustigen noch mit dem besondern Bemerkeln erinnert, daß sie das Licitationprotocoll, so wie auch die Licitationsbedingungen, sowohl bei dem Executionsführer, als auch hieramts in den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können.

R. K. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Weldeß am 10. Mai 1837.

Z. 837. (3)

Nr. 1687/133

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird bekannt gemacht: Es seyen über Anlangen des Johann Leuz von Lustthal, Bevollmächtigten der Helena Aufeg, Maria Reber und Ursula Leuz, als väterlich Martin Zimmermann'schen Erbinnen, die durch den Bescheid ddo. 9. Mai 1837, Nr. 1275, auf den 1. Juli, 3. August und 4. September 1837 angeordneten executiven Feilbiethungen der, dem Lucas Smolniker von Stein gehörigen Realitäten, als: des der landesfürstlichen Stadt Stein sub Urb. Nr. 70, Rect. Nr. 64 dienstbaren Hauses sammt An- und Zugehör, dann des eben dahin sub Urb. Nr. 21, Rect. Nr. 65 jinsbaren Gebäudes, fistirt worden.

Münkendorf am 1. Juli 1837.

Z. 880. (3)

Nr. 1188.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Handelsleute Herren Carl und Andreas Mallner, durch Herrn Dr. Wurzbach, wider Herrn Thomas Payer, Krämer zu Laß, in die executive Feilbiethung des gegner'schen, in die Execution gezogenen, in der Stadt Laß sub Cons. Nr. 112 liegenden, dem Grundbuchsamte des Dominiums der Stadt Laß sub Urb. Nr. 103 dienstbaren Hauses und der dazu gehörigen Waldanteile, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 750 fl., wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 26. Juni 1835, schuldigen 300 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme der 19. Juli, der 19. August und der 19. September l. J., jedesmahl Vormittags in Loco der Realität von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhang festgesetzt, daß die in die Execution gezogene Realität bei der ersten und zweiten Feilbiethungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird. Dessen die Kauflustigen mit dem Beisage verständiget werden, daß sie das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen hieramts in den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können, und 75 fl. alsadium zu erlegen seyn werden.

R. K. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laß am 15. Juni 1837.

Z. 874. (3)

Nr. 1372/272

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit kund gemacht: Man habe auf Anlangen des Johann Komperl aus Steinbüchel, wider Lucas Pessiak von ebendort, wegen, aus dem Urtheile ddo. 3. März 1831, hohen Appellationserkenntnisse und dem Expromissions-, respective Pfändungsvertrage ddo. 23. Oct. 1833, schuldigen 58 fl. 24 kr. c. s. c., in die executive Feilbiethung der, mit Bescheid vom 23. Februar l. J., Nr. 499, in die Pfändung gezogenen, dem Legtern gehörigen Fahrnisse, als: 1 Pferd, 1 Kuh, 2 Schweine, 2 Kalbinnen, Heues, der Hauseinrichtung, Meierüstung und Getreides, gewilliget, und zu deren Vornahme den 14. und 28. Juli, und den 11. August l. J., jedesmahl Vormittags 9 Uhr in Loco Steinbüchel mit dem Beisage bestimmt, daß diese Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbiethung nur um oder über den Schätzungspreis, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 17. Juni 1837.

Z. 875. (3)

Nr. 1311/430

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit kund gemacht: Man habe auf Anlangen des Johann Kautschitsch aus Zwischenwöflern, durch Herrn Dr. Kautschitsch, de präs. 16. d., Nr. 1371, in die executive Feilbiethung der vorhin dem Johann Mallej, nun dem Primus Mallej gehörigen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 32 dienstbaren, zu Smoluzh sub Hauszahl 39 gelegenen, laut Schätzungsprotocoll vom 22. Mai l. J., Nr. 1191, executive auf 1272 fl. 10 kr. geschätzten Ganzhub, wegen, aus dem wirthschaftsämthl. Vergleiche ddo. 19. December 1825 und im Executionswege intabulirt am 13. März l. J., schuldigen 100 fl. nebst 4% Verzugszinsen seit 6. März 1834 und den Executionskosten gewilliget, und zu deren Vornahme der 29. Juli, 29. August und der 29. September d. J., jedesmahl Vormittags 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage bestimmt, daß diese bei der ersten und zweiten Feilbiethung nur um oder über den Schätzungspreis, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Die Licitationsbedingungen, der Grundbuchs-extract und das Schätzungsprotocoll können täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 17. Juni 1837.

Z. 834. (3)

Nr. 1343.

Con v o c a t i o n s - E d i c t.

Alle jene, die auf den Verlaß des zu Prewald am 3. Juli 1836 verstorbenen Stephan Breittling einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben den 19. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr in hierortiger Gerichtskanzlei sowewiß zu erscheinen, wie im Widrigen sie sich die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Senofetsch den 20. Mai 1837.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung der k. k. Avarial = Wollenzeug =, Tuch = und Teppichfabrik zu Linz, im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

In Folge allerhöchster Entschliessung vom 14. Jänner l. J. wird die k. k. Avarial = Wollenzeug =, Tuch = und Teppichfabrik zu Linz, sammt allen Zugehörungen dem Weistbiethenden, mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer, verkauft, ohne jedoch dem Käufer die Fortsetzung des Unternehmens zur ausdrücklichen Bedingung zu machen. — Diese hiemit zum Verkaufe ausgebotene Fabrik ist in der Entfernung einer Viertelstunde von dem Mittelpunkte, und am östlichen Ende der Hauptstadt Linz, der Provinz Oesterreich ob der Enns, an der Südseite des Donaustromes gelegen, von welchem sie durch eine breite, aufgedämmte, mit einer Kastanienallee bepflanzte, jedoch als Gemeindeweg der allgemeinen Benützung gewidmete Straße geschieden ist. — I. Bestandtheile der Fabrik. — A. Zum Fabrikbetrieb gehörige Realitäten. — Diese Realitäten umfassen folgende Gebäude in Linz, welche sich über einen der Fabrik eigenthümlichen Flächenraum von vier Joch 371 ⁴/₆ Quadratklaster ausbreiten. — 1) Das in einem vorzüglichen Bauzustande befindliche Hauptgebäude, auch Zeugfabrik genannt, welches aus vier in einem Viereck gebauten, zusammenhängenden Trakten besteht, wovon der nördliche mit dem Donauarme und der Fabriksstraße parallel laufende Fronttrakt, in einer Länge von 58 ¹/₃ Klaster, dann die beiden Trakte gegen Osten und Westen, jeder in einer Länge von 33 ²/₃ Klaster, nebst den Erdgeschossen zwei Stockwerke haben. Der hintere südliche Trakt, in einer Länge von 35 Klaster, hat jedoch nebst dem Erdgeschosse nur ein Stockwerk. — Innerhalb dieser vier Trakte befindet sich ein weiter Hofraum und in dessen Mitte der sogenannte Wachtthurm, ein gemauertes Gebäude für Feuerlöschrequisiten. — 2) Das unter dem Namen „Tuchmanufaktur und zweite Färberei“ bekannte Gebäude, östlich von dem Hauptgebäude gelegen. — Dieses nebst dem Erdgeschosse ein Stockwerk hohe Gebäude, welches die Vorzüge des

Hauptgebäudes in sich vereinigt, besteht ebenfalls aus vier, in einem länglichen Viereck vereinigten Trakten, wovon der nördliche 27 Klaster, der östliche aber 30 Klaster und eben so viel jeder entgegenstehende Trakt in der Länge mißt. — 3) Das Wollmanipulationsgebäude, welches westlich von dem Hauptgebäude an der Fabriksstraße gelegen ist. — Dasselbe besteht aus einem nebst dem Erdgeschosse einstöckigen, oblangen, aufgemauerten, und im guten Bauzustande befindlichen Trakte, welcher in der Länge 58 ¹/₂ Klaster, und in der Breite 8 ³/₄ Klaster mißt. — 4) Der sogenannte Zwirnerstock zunächst dem Hauptgebäude und westlich von diesem an der Straße gegen die Donau gelegen. — Dieses Gebäude hat einen zweistöckigen Haupttrakt, in der Länge von 12 ¹/₂ Klaster und in der Breite von 10 ¹/₃ Klaster, dann einen ebenerdigen Seitentrakt in der Länge von 14 ¹/₃ Klaster, und in der Breite von 4 Klaster. — Im Erdgeschosse des Haupttraktes befindet sich nebst einer gewölbten Schlosserei, auch eine gewölbte Stallung für sechs Pferde, im ebenerdigen Seitentrakte hingegen sind nebst einer kleinen Wohnung noch weitere zwei gewölbte Stallungen, jede auf drei Pferde vorhanden. — 5) Das sogenannte Pehn- oder Beamtenstöckl, welches ungefähr in der Mitte aller Fabrikrealitäten liegt, an allen vier Seiten frei steht, in der Länge 8 Klaster, in der Breite aber 5 ¹/₆ Klaster mißt, und nebst dem Erdgeschosse mit einem Stockwerke versehen ist. — 6) Das Tischlerstöckl südlich gegenüber dem Tuchmanufakturgebäude, besteht aus einem ebenerdigen Trakte, welcher 32 ¹/₂ Klaster in der Länge, und 4 Klaster in der Breite mißt. — 7) Das Schlosserei-Gebäude, welches aus einem ebenerdigen Trakte besteht, in einem Winkel gebaut, 22 Klaster lang, und an der Vorderseite 3 ³/₄ Klaster, an der Rückseite aber 4 ¹/₂ Klaster breit ist. — 8) In den verschiedenen Höfen sind nebstdem mehrere, theils hölzerne, theils gemauerte Hütten zu verschiedenartigen Zwecken vorhanden,

wozu der Zimmerstadel, die Mörtel- und Re-
 quistenhütte, wobei ein Hofwiesgrund und drei
 eingepflanzte Gärten sich befinden, endlich die
 Wagenremisen, Kartentrocknungs- und meh-
 rere Holzhöfen gehören. — 9) Alle vorange-
 führten Gebäude, wovon die von Zahl 1 bis
 einschließig 7 durchaus mit Ziegeldächern, dann
 auch sämmtlich, mit einziger Ausnahme der un-
 ter 5 und 6 angeführten, mit Blitzableitern
 versehen sind, dann die übrigen Räume, Wies-
 und Gartengründe der Fabrik sind dort, wo
 nicht ohnehin Gebäude den Anschluß bilden,
 mit Umfangsmauern geschlossen, welche in der
 Länge 244 Klafter, in der Höhe $1\frac{3}{8}$ Klafter,
 und in der Dicke $1\frac{1}{2}$ Schuh messen, mit Zie-
 geln gedeckt, und gut conservirt sind. — 10)
 Ferners gehören hieher noch der in der Mitte
 der Fabriksgründe an das Hauptgebäude anstos-
 sende große, schöne Garten, dann die der Fa-
 brik eigenthümliche, wirksamen Schutz bei Ueber-
 schwemmungen leistende Donauufer-Mauer,
 welche auf Bürrten und einem Roste aus Stein
 gebaut, in gutem Bauzustande befindlich ist,
 und 205 Klafter in der Länge, 1 Klafter 4
 Schuh in der Höhe, und 4 Schuh in der Di-
 cke mißt. — 11) Endlich das in dem eine Stun-
 de von Linz entfernten Orte Kleinmünchen ge-
 legene Walkgebäude, welches ein ebenerdiges
 gemauertes Gebäude, in einer Länge von $10\frac{1}{2}$
 Klafter, und in der Breite von $5\frac{1}{2}$ Klafter,
 und mit einer angebauten hölzernen Hütte zur
 Radstube, dann mit einer Holz- und Kartens-
 trocknungshütte versehen ist. — B. Verpach-
 tete Gebäude und Grundstücke. — Hie-
 her gehören: — 1) Die Steinbrückelmühle zu
 Kleinmünchen, mit 5 Mahlgängen welche ein an ei-
 nem lebhaften Wasser liegendes, einstöckiges, land-
 artig konstruirtes Gebäude ist, in der Länge $27\frac{5}{8}$
 Klafter, und in der Breite 16 Klafter mißt, und
 theils mit Stroh, theils mit Schindeln einge-
 deckt, und gegen vierteljährige Aufkündigung
 und einen Betrag von jährlich 236 fl. Conv.
 Münze verpachtet ist. — 2) Die zu dieser Rea-
 lität gehörigen Grundstücke, bestehend in $6\frac{11}{64}$
 Joch 11 Quadratklaster Ackergründen, und in
 $1\frac{17}{64}$ Joch 24 Quadratklaster Wiesen und Garten,
 welche gut arrondirt, und ebenfalls gegen viertel-
 jährige Aufkündigung und einen Pachtshilling von
 jährlichen 74 fl. Conv.-Münze verpachtet sind.
 — 3) Unter die verpachteten Gerechtsamen ge-
 hört weiters die der Fabrik mit den Gebäuden
 in Linz eigenthümliche Ausschank- und Ausspei-
 segerechtigkeit; der jährliche Pachtshilling be-
 trägt 213 fl. C.M., und es ist ebenfalls die

vierteljährige Aufkündigung bedungen. — 4)
 Endlich sind in dem Fabriksgebäude zwei Ge-
 wölbe dem Linzer-Hauptzollamte gegen einen
 Betrag von jährlichen 150 fl., und gegen vier-
 teljährige Aufkündigung vermietet. — C.
 Werkmaschinen, Geräthschaften und
 sonstige Utensilien. — Hierunter sind
 alle für den dermaligen Fabriksbetrieb vorhan-
 denen, und sowohl in den summarischen, als
 auch in den Detail-Nachweisungen bezeichneten
 Werkmaschinen, Geräthschaften und Utensilien,
 so wie auch die Haus- und Kanzleigeräthschaf-
 ten, dann Wägen, Pferdgeschirre u. s. w. be-
 griffen, welche zusammen den Fundus instructus
 der unter A. und B. bezeichneten Fabriksrealitä-
 ten, und mit diesen ein ganzes untrennbares
 Feilbiethungs-Object bilden, und sich in den
 Fabriksgebäuden zu Linz, und in jenen zu Klein-
 münchen befinden. — Von diesem Fundus in-
 structus sind übrigens die in den Verschleiß-
 Niederlagen zu Wien, Pesth und Mailand be-
 findlichen Einrichtungsgegenstände, Kanzlei-
 und andere Requisitionen ausdrücklich ausgeschlo-
 sen, und deshalb auch abgetrennt nachgewie-
 sen. — D. Vorräthe an rohen und zu-
 bereiteten Materialien und Requi-
 siten. — Diese Vorräthe, welche sich eben-
 falls in den vorstehend benannten Fabriksgebäu-
 den befinden, umfassen die vorhandene rohe und
 zubereitete Wolle und das Gespinnst mit Ein-
 schluß der Kette und des Einschlagens, dann die
 Farbe-Stoffe, so wie andere Materialien und
 Requisitionen. — E. Vorräthe an Halbfa-
 brikaten. — Unter diesen Vorräthen sind die
 Erzeugnisse, vom gewebten Stücke angefangen,
 bis einschließig der in was immer für einem noch
 erforderlichen Grade der Appretur befindlichen
 Stoffe begriffen. — F. Vorräthe an fer-
 tigen Waaren. — Hieher gehören alle fer-
 tigen Waaren von den bereits ganz appretirten
 und zur Abgabe an die Verschleiß-Niederlage
 geeigneten, jedoch noch nicht zusammengelegten
 und zum Verschleiß ausgerüsteten fertigen Waa-
 ren angefangen, bis einschließig sämmtlicher auf
 den Verschleißlagern zu Linz, Wien, Pesth
 und Mailand, dann auf den Commissionsla-
 gern zu Brünn und Grätz befindlichen Fabrik-
 artikel. — II. Verkaufsbedingnisse. — §. 1.
 Als Feilbiethungspreis für die sämmtlichen un-
 ter A. und B. bezeichneten Realitäten wird der
 Betrag von 132575 fl., — dann für den un-
 ter C. benannten Fundus instructus die Sum-
 me von 44155 fl., zusammen 176730 fl., sa-
 ge: Einmal Hundert sechs und siebenzig Taus-

send sieben Hundert dreißig Gulden in Conventions-Münze nach dem 20 fl. Fuße, drei Stück Zwanziger auf einen Gulden gerechnet, festgesetzt. — Die Feilbiethungspreise für die übrigen Verkaufsobjecte unter D. E. und F. können jedoch dermal in der Ziffer des Gesamtbetrages deshalb nicht angegeben werden, weil bei dem bis zur Uebergabe an den Bestbieter fortwährenden Betriebe der Fabrik, mithin bei der auch fortdauernden Erzeugung und dem fortgesetzten Verschleiß der Waaren auch die Vorräthe an diesen Verkaufsobjecten immerhin wandelbar, somit auch bis zum Verkaufe der Menge nach unbekannt seyn werden. — Es haben daher bei diesen Veräußerungsobjecten nur die nach den einzelnen Gattungen und Qualitäten ausgemittelten Schätzungswerte, welche in abgeforderte, und an den weiter unten bezeichneten Orten zu Jedermanns Einsicht bereit liegende Details-Nachweisungen aufgenommen sind, die Feilbiethungspreise zu bilden. — §. 2. Jedermann, welcher nach den bestehenden Gesetzen zur Erwerbung von Realitäten geeignet ist, wird — sey es nun allein oder in Gesellschaft, — als Kauflustiger zugelassen. — §. 3. Den Kauflustigen wird freigestellt, den Anboth bloß — a) auf die Fabriksrealitäten und den Fundus instructus, oder — b) bloß auf die vorhandenen unvorarbeiteten Materialien, die Requisitionen und die halbfertigen Stoffe, oder — c) bloß auf die Vorräthe an fertigen Waaren zu machen, endlich — d) denselben auf zwei oder auch auf alle drei der unter a, b und c, erwähnten Feilbiethungsobjecte auszudehnen. — §. 4. Die Kauflustigen haben ihre Anbothe mittelst schriftlicher versiegelter Offerte, und zwar für jede der im vorstehenden §. 3. unter a, b, und c, bezeichneten drei Abtheilungen abgefordert zu machen, wenn gleich sie dieselben auf zwei oder auf alle drei Feilbiethungsobjecte ausdehnen sollten. — Auch ist im letzteren Falle der Offerent, welcher nur rücksichtlich des einen oder anderen Objectes Bestbieter bleibt, an das betreffende einzelne Offert gebunden, wenn ihm auch die anderen Feilbiethungsobjecte, auf welche er mitgeboten hat, nicht zugeschlagen werden sollten. — Die Offerte sind bis zum 30. December 1837 um 12 Uhr Mittags bei dem Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer in Wien zu überreichen. — Jedes dieser drei abgefordert schriftlich und versiegelt einzubringenden Offerte muß aber — a) von Außen mit einer den Gegenstand bezeichnenden Aufschrift versehen, und es muß — b) im Inhalte, daß der Versteigerung ausgesetzte

Object, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung dieses Objectes festgesetzte Frist, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnet seyn; daher nach Verschiedenheit der Objecte die abgefordert einzubringenden drei Offerte ausdrücklich dahin zu lauten haben: — aa) Anboth auf die Fabriksrealitäten, und den in der dießfälligen, in der öffentlichen Kundmachung bezogenen Detail-Nachweisung als solchen bezeichneten Fundus instructus, welche am 30. December 1837 der öffentlichen Feilbiethung mittelst schriftlicher Offerte unterzogen werden. — bb) Anboth auf die rohe und zubereitete Wolle und Gespinnst mit Einschluß der Kette und des Einschlagens, dann auf die Farb- und anderen Materialien und Requisitionen; endlich auf die Halbfabrikate, vom gewebten Stücke angefangen bis einschließig der in was immer für einem noch erforderlichen Grade der Appretur befindlichen Stoffe, welche am 30. December 1837 der öffentlichen Feilbiethung mittelst schriftlicher Offerte unterzogen werden. — cc) Anboth für die fertigen Waaren von den bereits ganz appretirten und zur Abgabe in die Verschleißniederlage geeigneten fertigen, jedoch noch nicht zusammengelegten und zum Verschleiß ausgerüsteten Waaren angefangen, bis einschließig sämtlicher auf den Verschleißlagern zu Linz, Wien, Pesth und Mailand, dann auf den Commissionslagern zu Brünn und Grätz befindlichen Fabriks-Erzeugnisse, welche am 30. December 1837 der öffentlichen Feilbiethung mittelst schriftlicher Offerte unterzogen werden. — c) Das Offert auf die Fabriksrealitäten und den Fundus instructus muß ferner auf eine bestimmte zugleich durch Buchstaben und Zahlen ausgedrückte Summe in Conventions-Münze nach dem Zwanzig Gulden Fuß lauten, jedes der beiden übrigen Offerte auf die im §. 3. unter b. und c. bezeichneten Verkaufsobjecte hingegen hat aus dem schon im §. 1. angeführten Grunde auf ein bestimmtes und für alle Gattungen, ohne Unterschied der Qualität, ganz gleiches, ebenfalls zugleich durch Buchstaben und Zahlen ausgedrucktes Percent in Conventions-Münze zu lauten, welches auf oder über die schon nach den verschiedenen Gattungen und Qualitäten dieser Verkaufsobjecte ausgemittelten, oder bei einigen Objecten auf oder über die nach Maßgabe des nachfolgenden Paragraphes 11. erst bei der Uebergabe auszumittelnden Schätzungswerte geboten werden will. — Auf Offerte, welche überhaupt bloß bedingt, oder etwa mit Beziehung auf einen

anderen fremden Anboth gestellt, oder unbesichert sind, kann keine Rücksicht genommen werden. — d) Jedes Offert muß weiter mit dem Erlagscheine, oder der Quittung über die bei einem der unten benannten Aemter erlegte Caution versehen seyn, welche entweder im baren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien k. k. österreichischen Staatspapieren, nach dem letzten am Erlagstage bekannten börsenmäßigen Coursverthe berechnet, oder mittelst einer, volle Garantie darbietenden und demnach von einem der unten bezeichneten k. k. Fiscalämter vorläufig geprüften Hypothekar-Verschreibung sicher zu stellen ist; und — dd) für den Anboth auf die Realitäten und den Fundus instructus in 10% des Schätzungswerthes pr. 176730 fl., daher in 17673 fl., d. i. Siebzehn Tausend sechs Hundert siebenzig und drei Gulden Conventions-Münze, zu bestehen hat; — ee) für den Anboth auf die im §. 3. unter b. bezeichneten Verkaufsobjecte ohne Rücksicht auf ein Percent mit 14000 fl., d. i. vierzehntausend Gulden Conventions-Münze; und endlich — ff) für den Anboth auf die im §. 3. unter c. bezeichneten Waaren mit 20000 fl., d. i. zwanzig Tausend Gulden Conventions-Münze bestimmt wird. — Der Erlag dieser Cautionen hat bei den k. k. Provinzial-Cameral-Taxämtern in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Linz, Innsbruck, Grätz, Laibach, Triest, Mailand, Venedig und Ofen zu geschehen, weshalb auch die Beilegung der Caution zum schriftlichen Offerte nicht gestattet ist, zumal jedenfalls keine Haftung für das ohnedies nicht gezählte Geld übernommen werden könnte. — Die Prüfung der Sicherstellungs-Urkunden selbst wird bei dem Fiscalamte des Ortes, wo der Cautionserlag Statt zu finden hat, geschehen. — e) Endlich muß jedes Offert nicht nur die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß sich den gegenwärtigen Bedingungen gefügt, und sich rücksichtlich aller durch das Offert übernommenen Verpflichtungen dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Linz (oder dem k. k. Landrechte in Wien), als Gerichtsstand unterworfen werden wolle, sondern es hat auch der Offerent seinem Offerte den Tauf- und Familien-Namen, dann den Charakter und Aufenthaltsort beizusetzen. — §. 6. Jedes Offert hat von dem Tage der Ueberreichung für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittsbesugnisses, und der §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gesetzten Termine begibt, volle Verbindlichkeit; das Aerarium hingegen übernimmt die contractmäßige

Verbindlichkeit erst vom Ausstellungstage der an den Bestbieter gerichteten Verständigung von der Annahme seines Anbothes. — §. 7. Diese Verständigung von der Ratification des Anbothes, welche — ohne jedoch an die im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche ausgedrückte Frist gebunden zu seyn, — auch sobald als möglich erfolgen soll, wird zugleich den Tag bestimmen, von welchem angefangen der Betrieb der Aerialfabrik in allen wie immer Namen habenden Abtheilungen, somit auch der Verschleiß auf Rechnung und Kosten des Staats, schazes zu erlösen, und die Uebergabe der Verkaufsobjecte zu beginnen hat. — Dieser Tag wird jedoch nicht unter vier Wochen, und auch nicht über sechs Wochen vom Ausstellungstage der Ratifications-Verständigung an gerechnet, zu dem Ende bestimmt werden, damit einerseits von Seite des Aerariums die zur Uebergabe erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden können, andererseits aber auch der Ersterher der Fabrikrealityten und des Fundus instructus, für den Fall, als der Fortbetrieb der Fabrik in seiner Absicht liegt, in die Lage gesetzt ist, mit dem dormaligen Fabriks- und Arbeitspersonale, welches er beizubehalten gedenket, seine Accorde und sonstigen Verabredungen zu treffen, überhaupt alle zur ungestörten Fortsetzung des Unternehmens erforderlichen Einleitungen vorzubereiten. — §. 8. Der bar erlegte unverzinsliche Cautionsbetrag wird dem Meistbietenden, für den Fall der Ratification in den Kauffchilling bei dem Erlage desselben eingerechnet, den übrigen Kaufverbern aber, so wie dem Bestbieter, — wenn die Ratification nicht erfolgen sollte, — wird die Quittung oder der Erlagschein darüber, gleich nach erfolgter Entscheidung über die sämtlichen Anbothe gegen gehörige Legitimation ihrer Person oder ihres Bevollmächtigten zu dem Ende zurückgestellt werden, um dagegen die Caution bei demjenigen Taxamte zurück-beheben zu können, wo der Erlag derselben geschehen ist. — §. 9. Bei sich ergebenden gleichen Anbothen auf ein und dasselbe Verkaufsobject, bleibt es der Wahl der k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten, sich für den einen oder anderen Anbieter auszusprechen. — Für den Fall aber, als der Bestbieter auf die Fabrikrealityten und den Fundus instructus, auch zugleich auf ein oder das andere, oder auf beide der im §. 3. unter b. und c. bezeichneten Verkaufsobjecte Anboth gemacht hätte, wird diesem Bestbieter der Vorzug in der Art eingeräumt, daß bei seinem mit einem

anderen Meistbothe ganz gleichem Offerte auf diese Objecte ihm für jeden Fall, — bei seinem gegen ein anderes Meistboth aber minderen Offerte, dieser Vorzug nur dann zustehen soll, wenn er sich über Aufforderung zu demselben Anbothe erklären sollte. — §. 10. Dem Ersterher der Fabriksrealitäten und des Fundus instructus werden diese Objecte mit den Rechten und Befugnissen, wie sie dermal das Aerar besitzt, übergeben, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche, — wie z. B. das in der Realitätenbeschreibung erwähnte Befugniß zur Entrichtung eines jährlichen Freigeld-*Requivalentes*, — als höchst persönliche Rechte keiner Uebertragung an den neuen Besitzer fähig sind. — Die in Linz befindlichen Realitäten werden ganz schuldenfrei, die in Kleinmünchen gelegene Mahlmühle aber mit der durch Privatübereinkommen begründeten Verpflichtung zu den in der Beschreibung näher bezeichneten Leistungen übergeben, welche der jeweilige Mühlenbesitzer für die bisher unbestrittene, jedoch nicht grundbücherlich einverleibte, daher auch von Seite des verkaufenden Aerars hiermit ausdrücklich nicht in Haftung übernommene Servitut der Wasserleitung, an mehrere Grundbesitzer zu entrichten hat. — Dagegen ist der Ersterher verpflichtet, die Realitäten sammt Fundus instructus in dem Zustande, in welchem sich diese Objecte am Tage der Uebergabe befinden werden, zu übernehmen, vom Tage der Uebernahme an gerechnet auch die darauf herkömmlichen vertrags- oder gesetzmäßig lastenden Steuern, Natural-, Gemeinde- und sonstigen Geldgibigkeiten zu leisten, und zwar ohne Unterschied, ob diese Leistungen bereits von einer competenten Behörde ausgesprochen seyn oder nicht; — ferner auch sowohl die Pächter der Schankgerechtigkeit und zweier ebenerdiger Magazine in den Fabriksgebäuden, als auch den Pächter der Steinbrückmühle, und der dazu gehörigen Gründe zu Kleinmünchen in dem stipulirten Genusse der Pachtobjecte gegen Uebernahme der von diesen Pächtern geleisteten Cautionen, und gegen die vom Tage der Uebernahme zu beziehenden Pachtshillinge, jedoch auch gegen Uebernahme der Verbindlichkeit zu der in den Contracten stipulirten Pachtaufkündigung zu belassen; endlich in dem Falle, als ein Anderer der anerkannte Bestbieter der im §. 3. unter b. und c. bezeichneten übrigen Verkaufsobjecte seyn sollte, demselben zu gestatten, diese Verkaufsobjecte erst binnen vier Wochen, vom Tage der vollendeten Uebergabe der Fabriksrealitäten nebst Fundus

instructus gerechnet, aus den Fabrikslocalitäten und aus der Linzer Verschleißniederlage wegbringen zu dürfen. — Dieselbe Frist von vier Wochen zur Räumung der Fabrikslocalitäten behält sich übrigens auch das Aerarium für den Fall bevor, als sich für das eine oder das andere, oder für beide der im §. 3. unter b. und c. erwähnten Verkaufsobjecte kein Bestboth ergeben, oder derselbe nicht die Genehmigung erhalten hätte, wohl aber für die Fabriksrealitäten sammt Fundus instructus ein sohin ratificirter Bestboth erfolgt wäre. — Uebrigens wird hinsichtlich der bezeichneten, auf den Fabriksrealitäten lastenden Gibigkeiten, in so fern vom Aerario für die Zeit bis zum Tage der Uebergabe einige hievon noch nicht berichtet, oder für einen Zeitraum nach diesem Tage vom Aerar schon eine Zahlung im Voraus geleistet seyn sollte, mit dem Ersterher dießfalls *pro rata temporis* die Abrechnung geflogen werden. — Sollte die Uebergabe der Fabriksrealitäten sammt Fundus instructus aus Verschulden oder aus was immer für einer Verhinderung des Ersterhers oder seines Bevollmächtigten an dem dazu festgesetzten Tage nicht Statt finden können: so hat der Ersterher demungeachtet alle in diesem Paragraphen erwähnten Verbindlichkeiten, und selbst den Zufall von diesem Tage an zu übernehmen. — §. 11. Aber auch der Ersterher der im §. 3. unter b. und c. bezeichneten Verkaufsobjecte ist verpflichtet, diese Objecte in den Orten, wo sie sich befinden, in der Menge, in der sie vorhanden seyn, und in dem Zustande, in welchem sich solche am Tage der Uebergabe befinden werden, zu übernehmen. — Die Quantität der Vorräthe an diesen Verkaufsobjecten und der dafür entfallende Kauffchilling, werden aber erst bei der Uebergabe selbst in den Niederlagen derselben erhoben werden. Es wird nämlich dabei die Stückzahl, oder das Gewicht, oder Ellenmaß u. s. w., je nachdem das Eine oder Andere als Grundlage der Berechnung des Kauffchillings zu dienen hat, erhoben, der nach der erhobenen Menge mit Rücksicht auf das vom Ersterher zu dem Schätzungswerthe angebothene Percent, bei jedem einzelnen Artikel entfallende Kauffchillingsbetrag berechnet, und sodann immer sogleich jeder Gegenstand, die erhobene Menge desselben, und der berechnete Kauffchillingsbetrag in zwei abgeforderte, und beiderseits zu fertigende Verzeichnisse eingetragen werden. — Die einzeln eingetragenen Ersterhebungsbeträge werden dann zusammen den zu berichtigenden Kauffchillings-

betrag darstellen. — Für Objecte, für welche — wie dieß bei einigen erst inzwischen zur Erzeugung gekommenen Nummern, an Zeug- und Tuchwollengespunst oder auch bei neuen Erzeugnissen, an fertigen Waaren der Fall seyn kann, keine Schätzung vorhanden seyn sollte, — wird die Berechnung des Schätzungswerthes nach den bei der k. k. Fabriksbuchhaltung erliegenden und Bezug nehmenden Tariffen, jedoch ohne Zurechnung der Regiekosten geschehen, welche Regiekosten überhaupt bei den ausgemittelten Schätzungswerthen nicht in Anschlag gekommen sind. — Dieselbe Berechnung wird auch bei jenen Halbfabrikaten Statt finden, welche sich noch in einem solchen Grade der Appretur befinden sollten, für welche kein eigener Schätzungswerth besteht. — Da übrigens die Verschleißniederlagen der Fabrik zu Wien, Pesth und Mailand in gemietheten Localitäten, und zwar in Wien gegen einen jährl. Zins von 2000 fl. | E. M. in Pesth von 800 fl. | und in Mailand von Lire aust. 1100, untergebracht sind, so wird es dem Ersteher der fertigen Waaren, in so ferne er diese Niederlagen bezubehalten gedächte, anheim gestellt, sich wegen fernerer Ueberlassung der dießfälligen Localitäten mit den Eigenthümern derselben einzuverstehen, indem von Seite des Alerars die dießfalls bestehende Miethverträge für jeden Fall aufgekündet, und dem Ersteher der Waarenverräthe nur ein Zeitraum von 14 Tagen, vom Tage der vollendeten Uebergabe an gerechnet, zur Räumung derselben in dem Falle zugestanden werden würde, als derselbe die Niederlags-Localitäten gegen Zahlung des Miethzinses vom Tage der vollendeten Uebergabe nicht übernehmen, und nicht auch die in diesen drei Niederlagen befindlichen, und von dem Fundus instructus der Fabrik ausgeschiedenen Einrichtungstücke, Materialien und Requisiten, um den bei der Wienerniederlage mit 1047 fl. 52 kr. bei jener zu Pesth mit 147 fl. 10 kr. und zu Mailand mit 275 fl. 19 kr.

daher zusammen mit 1470 fl. 21 kr. sage Eintausend vier Hundert siebenzig Gulden 21 kr. ausgemittelten Schätzungswerth ablösen, oder, wenn selbst im Falle der Geneigtheit des Ersehers zur Eingehung dieser Bedingung der Eigenthümer der Niederlagslocalitäten, diese Ueberlassung in Afermiethen nicht zugeben sollte. — Uebrigens hat auch der Ersteher dieser Feilbietungsobjecte, von dem festgesetzten Tage der Uebergabe an, den Zufall auf sich zu nehmen, wenn die Uebergabe aus seinem Verschulden,

oder aus was immer für einem von seiner Seite oder von Seite seines Bevollmächtigten eingetretene Hindernisse an dem dazu bestimmten Tage nicht Statt finden könnte. — §. 12. Ob schon die den Feilbietungspreis bildenden Schätzungswerthe, und zwar die der Fabriksrealitäten bloß mit Rücksicht auf den allfälligen Zinsertrag, und Jene des Fundus instructus nur nach der mehreren oder minderen Brauchbarkeit, ja, größtentheils gar nur nach dem Werthe des dabei befindlichen Eisens, Kupfers oder Messings ausgemittelt; ferner der Schätzungswerth der Materialien und Requisiten, in so weit diese nicht wegen minderer Brauchbarkeit nach solcher eigends abgeschätzt wurden, nur in dem Mittelpreise, endlich bei den Halbfabrikaten und ganz fertigen Waaren, in so ferne nicht Einige hiervon als incurrent eigends abgeschätzt wurden, nur in den Gestehungsmitelpreisen ohne Einrechnung der Regiekosten bestehen, so wird gleichwohl ausdrücklich hiermit erklärt, daß der Verkauf und die Uebergabe ohne geringste Haftung des Alerariums für die Beschaffenheit, den Zustand und das Flächen- oder Grundausmaß der Fabriksrealitäten oder für die Brauchbarkeit des Fundus instructus und der Materialien und Requisiten, oder für die Qualität und Preiswürdigkeit der Halbfabrikate und ganz fertigen Waaren geschehe, und daher auch nur eine Gewährleistung durch drei Jahre, vom Tage der Uebergabe an, bloß für den Fall zugesichert wird, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum der Verkaufsobjecte selbst, und insbesondere, was die Realitäten betrifft, wie dieselben in der dießfälligen abgeordneten Beschreibung nach ihren grundbücherlichen Benennungen aufgeführt sind, von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Vertretung gegen den Fiscus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt werden sollte. — Es findet daher außer diesem, selbst bei behaupteter Verletzung über die Hälfte, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde, keine Gewährleistung Statt, und der Käufer kann deßhalb die Gültigkeit des Vertrages nicht anfechten. — §. 13. Der Ersteher der Fabriksrealitäten und des Fundus instructus hat den dritten Theil des Kauffchillings vier Wochen nach dem Auslieferungstage der an ihn gerichteten Verständigung von der Genehmigung seines Offertes, und zwar jedenfalls noch vor der Uebergabe, bei der k. k. niederösterreichischen Provinzial-Einnahmescasse in Wien zu berichtigen, und wird der nach Inhalt des §. 8, in den Kauffchilling einzurech-

nende bare Cautionsbetrag, für welchen der Cautionsleister keine Verzinsung anzusprechen hat, sogleich in dieses Drittheil eingerechnet werden. Die verbleibenden zwei Drittheile kann derselbe gegen dem, daß er sie auf den erkauften Fabriksrealitäten in erster Priorität versichert und mit fünf von Hundert in Conventions-Münze und in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Obige Raten können auch früher, jedoch stets nur im vollen Betrage einer ganzen Rate, welche in theilweiser Zahlung oder in einzelnen Beträgen auf Abschlag nicht angenommen wird, abgeführt werden, in welchem Falle vom Tage der früheren Abfuhr auch die Verzinsung pro rata temporis zu erlöschen hat. — Die Bewilligung zur bürgerlichen Besitzanschreibung wird jedoch dem Käufer in keinem Falle vor der wirklich erfolgten Berichtigung des ersten Kauffchillingsdrittheiles, sondern nur nach der wirklich geleisteten Zahlung dieses Drittheiles, und falls er, bezüglich des Kauffchillingsrestes, von der ihm zugestandenen Ratenzahlung Gebrauch machen will, auch dann nur gegen dem erteilt, daß die dießfalls von ihm übernommenen Verpflichtungen nebst dem in den nachfolgenden §§. 15, 16, 17 und 18, dem Aerar vorbehaltenen Relicitationenrechte, welche Stipulationen auch in den Kaufcontract überzugehen haben, zu gleicher Zeit in den Lastenstand der sämtlichen erkauften, und hiermit ausdrücklich für ihre Specialhypothek erklärten Realitäten, grundbücherlich einverleibt werden. — §. 14. Der Ersteher der übrigen, im §. 3, unter b und c bezeichneten Verkaufsobjecte hat dagegen den bei der Uebergabe in der (§. 11) bezeichneten Art ausgemittelten Kauffchilling, gleich nach Vollendung der Uebergabe, und sobald der Verkaufsvertrag ausgefertigt ist, bar zu erlegen. — Bis zum erfolgten Erlage des Kauffchillings werden aber von dem Ersteher diese verkauften Objecte dem Aerar zur Sicherstellung des Kauffchillings rechtsförmlich als Pfand bestellt, und in der pfandweisen Innehabung des Aerariums belassen werden. — Eben deßhalb wird in dem Falle, als sich während der Uebergabe der fertigen Waaren Käufer gegen bare Bezahlung in den Verschleißniederlagen einfinden sollten, dem Ersteher zwar gestattet, diese Waarenabnehmer für seine Rechnung befriedigen zu dürfen. — Dieser Verkauf darf jedoch nur gegen bare Bezahlung und gegen einstwei-

sige gleichfalls pfandweise Deposittirung der Losungsbeträge bei der Uebergabecommission Statt finden, welche Commission die Losungsbeträge erst nach berichtigtem Kauffchilling an den Ersteher ausfolgen wird. — Auch müssen diese Losungsbeträge wenigstens dem Erstehungspreise der zu erfolgenden Waare gleich kommen, oder von dem Ersteher bis auf diesen Betrag ergänzt werden, widrigens er die Erlösaussparung der, von ihm erkauften Waaren nicht ansprechen könnte. — §. 15. Für den Fall, als der Ersteher a) die Fertigung des Vertrages oder die Uebernahme verweigern, oder b) zu der in den §§. 13 und 14 bestimmten Zeit den Kauffchilling, je nachdem derselbe zum Theile oder gleich ganz zu leisten ist, nicht berichtigen, oder sonst den Verkaufsbedingungen nicht pünktlich nachkommen, oder c) wenn endlich die Ersteher der Realitäten zwar die erste Ratenzahlung leisten, jedoch mit einer der übrigen Raten und den bedungenen Zinsen im Rückstande verbleiben sollten, wird in den Fällen a und b die erlegte Cautio als verfallen erklärt und pro aerario eingezogen werden. — Außerdem hat aber auch in diesen Fällen, so wie in dem Falle c. das Aerarium noch die Wahl, entweder den Ersteher zur Erfüllung der durch sein Offert eingegangenen und durch die Genehmigung des Offerts zugleich ratificirte Veräußerungsbedingungen, welche im Falle der verweigerten Fertigung des schriftlichen Vertrages die Stelle desselben zu vertreten haben, zu verhalten, oder das erstandene Object zurückzunehmen, und auf Kosten und Gefahr des Erstehers auch im administrativen Wege neuerlich feil zu bieten, und die Differenz des neuen Bestoffes zu dem seinigen an dem gesammten Vermögen desselben zu erholen. — §. 16. Bei dieser vom Aerar sich vorbehaltenen neuerlichen Feilbietung steht demselben auch das Recht zu, nach Gutbefinden jene Summe zu bestimmen, welche bei der zweiten Feilbietung als Ausrufspreis gelten soll, und es können für keinen Fall die dem veräußernden Aerar verpflichteten Ersteher aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Art der Wiederfeilbietung, Einwendungen gegen die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen der zweiten Veräußerung herleiten. — §. 17. Für den Fall, als dem Ersteher der Fabriksrealitäten die im §. 15. c. bezeichnete Contractbrüchigkeit zu Schulden kommt, und es demnach dem Aerar nach den Bestimmungen der §§. 15 und 16 zusteht, die verkauften Realitäten und was

mit demselben an den Käufer übergegangen ist, im administrativen Wege zurückzunehmen, und auf Gefahr und Kosten des Vertragsbrüchigen neuerlich feilzubieten, erteilt dieser Ersterer auch deshalb schon durch die Fertigung des hiernach auszustellenden Vertrages die, auf eine solche erst nach seiner Besitzanschreibung erfolgende neuerliche Feilbietung, bedingte Aufsammlung dahin, daß jener, welcher bei dieser zweiten Feilbietung die Fabrikrealitäten erstieht, ohne sein weiteres Einvernehmen an den Besitz geschrieben und von dem Aerar hierzu auch die Aufsammlung an den neuen Käufer im Namen des ersten Ersterers erteilt werden könne. — §. 18. Bei der §§. 15 und 16 vorbehaltenen Wiederfeilbietung soll endlich das Aerar keineswegs verbunden seyn, dem zweiten Käufer weder dieselben Zahlungsfristen zuzugestehen, sondern es ist berechtigter, die Zahlungstermine nach Gutbefinden zu bestimmen. Uebrigens ist aber erwähntes Wiederverkaufsrecht nur wahlweise vorbehalten, und es steht dem Aerar auch frei, auf die unmittelbare Erfüllung selbst zu dringen, und durch die mit derselben beauftragten Behörden jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen

Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Käufer der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Kaufe machen zu können glaubt, offen stehen soll. — §. 19. Die Stempelgebühre zu einem Exemplare der über den Kauf auszufertigenden Vertragsurkunden, dann die Taxgebühren und sonstigen Auslagen, welche die Veränderung des Besitzes der Fabrikrealitäten nach den bestehenden gesetzlichen Anordnungen mit sich bringt, hat der Käufer allein zu tragen. Kaufauszüge, welche die Fabrikrealitäten sammt allen ihren Bestandtheilen in Augenschein nehmen wollen, haben sich an die in dem Fabriks-Hauptgebäude in Linz befindliche Direction zu wenden, woselbst auch die vorstehenden Verkaufsbedingungen, dann die summarische Beschreibung und die Details und Schätzungsnachweisungen abgefordert nach der oben von A. bis F. bezeichneten sechs Hauptabtheilungen der Verkaufsobjecte, so wie die Grundbuchs-Extracte sämtlicher Fabrikrealitäten, und endlich beglaubigte Abschriften von den §. 10 erwähnten und vom Käufer derselben zu übernehmenden Pachtcontracten, eingesehen werden können.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]